

strafe des ersten und zweiten Grades nicht abschrecken läßt. Die Motiven treten auch hier mit sich selbst in Widerspruch, indem sie ihre Erfahrung von verhärteten Verbrechern entnehmen, nicht aber Jeder, dem das Urtheil Zuchthausstrafe ersten Grades zuerkennt, auch ein verhärteter Verbrecher sein muß, und als Quelle dieser vermeintlichen Erfahrung wird man nur das Urtheil Derjenigen bezeichnen können, die bei den Strafanstalten angestellt sind, und dieses Urtheil ist nicht competent, denn sollte auch einer oder der andere Züchtling, in dem das Gefühl für Menschenwürde noch nicht ganz erloschen ist, gegen einen Zuchtmeister sich ausgesprochen haben, daß er Hiebe mehr fürchte, als Zuchthausstrafe ohne den Zusatz von Hieben, so können doch solche Einzelheiten, aus unläuterer Quelle entfloßen, nicht die Gesetzgebung bestimmen. Wenn Strafanstalten zweckmäßig organisiert sind, wie sie seit längerer und kürzerer Zeit in vielen Staaten bestehen, so findet man in ihnen Scharfung der Strafen, durch welche, ohne die Menschen als Thiere zu behandeln, der Zweck der Abschreckung sicherer erreicht wird. Dahin gehören besonders Stille und Schweigen, einsames Gefängniß, finstere Gefängniß ohne Beschäftigung; dadurch sind in der Strafanstalt zu Genf die Rückfälle von 33 auf 2 p. C. gebracht, und von Feuerbach sind eine Menge Fälle nachgewiesen worden, da Sträflinge, um diesen Scharfungen, die ihnen unerträglich waren, in Baierschen Strafanstalten, wo sie bestanden, zu entgehen, wider die Wahrheit der schwersten Verbrechen sich anschuldigten, um in andere Haft nur zu kommen. Auch die von Norwegischen Strafanstalten erstatteten Berichte, welche den Motiven zu dem Norwegischen Gesetzbuche beigelegt sind, geben den Beweis, daß das einsame finstere Gefängniß ohne alle Beschäftigung, während es der Gesundheit unnachtheilig, mehr gefürchtet wird, als Hiebe schrecken. Eben so wenig haben die Unterzeichneten das Beineisen und den Klotz als ein charakteristisches Merkmal für das Zuchthaus ersten Grades billigen können; die Arbeiten werden dadurch den Strafgefangenen erschwert, und die Abschreckung von schweren Verbrechen wird durch Beineisen und Klotz nicht erreicht, auch ist die Strafe nach der individuellen Körperbeschaffenheit sehr ungleich, überdem auch höchst willkürlich, da den Zuchtmeistern und Schließern es überlassen ist, nach ihrem Gutdünken diese Strafart mehr oder minder empfindlich zu machen. Hierdurch dürfte der Antrag der Unterzeichneten Rechtfertigung finden, wenn er dahin gerichtet ist: „daß in Art. 7. die Hiebe, wie Beineisen und Klotz, gänzlich in Wegfall kommen,“ und wenn man nun ja der Zuchthausstrafe ersten Grades, außer der in Artikel 7. angegebenen Entziehung warmer Kost, noch eine Auszeichnung von der des zweiten Grades geben will, so würde diese zweckmäßiger in Schweigen, Einsamkeit, finstern Gefängniß bestehen können.

Nach Artikel 8. ist bei der Zuchthausstrafe zweiten Grades die Scharfung mit 10 bis 30 Hieben nachgelassen, und Alles, was bereits gegen die körperliche Züchtigung im Allgemeinen und insonderheit gegen diese Strafe bei Einlieferung in die Strafanstalt bemerkt worden ist, findet auch hier volle Geltung. Wenn man bedenkt, daß in dem Entwurfe für das Strafgesetzbuch dem Richter ein so großer Spielraum gegeben worden, nicht bloß in der Dauer der Strafe, sondern zugleich in der Strafart, so scheint es kaum nöthig, auch noch auf Scharfung der Strafe Bedacht zu nehmen; das Maximum innerhalb des gelassenen Spielraums wird schon die Strafen hart genug herausstellen. Will man aber dennoch Scharfung haben, so möge sie in Demjenigen bestehen, was an die Stelle der Hiebe bei der Zuchthausstrafe ersten Grades beantragt worden. Daß Hiebe von 10 bis 30 nicht abschrecken, wurde bereits erwähnt; zur Besserung des Verbrechers können sie gar nicht dienen. während nach den Erfahrungen, wie sie in Kärnten und Genf gemacht wurden,

Schweigen und Einsamkeit so heilbringend dafür wirken, wie ein Sträfling in Genf schrieb, daß Derjenige, bei dem diese Besserungsmittel unwirksam bleiben sollten, als unverbesserlich angesehen werden müsse.

Wenn Artikel 12. die Deputation dahin sich vereinigt hat, daß bei Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe die Scharfung durch körperliche Züchtigung wegfalle, so beziehen sich die Unterzeichneten diesfalls auf den erstatteten Bericht.

Bei Artikel 20. hat man in Härte wie in Unbestimmtheit die Entwürfe für Württemberg und Hannover überboten. Zuerst muß man die Frage stellen: wer ist ein Bettler? fällt unter diese Benennung Jeder, der irgend einmal das Mitleid in Anspruch genommen hat, oder nur Derjenige, der vom Betteln ein Gewerbe macht? Eben so muß man die Frage stellen: wer ist ein Vagabond? ist es Derjenige, der, vielleicht als Handwerksbursche wandernd, einmal auf drei Monate arbeitslos ohne Verschulden war, weil er keine Arbeit gefunden hat, oder ist es ein Hechelkrämer, oder einer, der keinen Paß bei sich führt und von der Gensdarmrie ausgegriffen wird? In dem Entwurfe für Württemberg ist Bettel und Landstreicherei unter gewissen Voraussetzungen unter die Verbrechen mit aufgenommen worden; auch ist hier, wie in dem Entwurfe für Hannover, nur von fremden Bettlern die Rede, und es heißt in Art. 44.: „Wenn von ausländischen Vaganten oder Bettlern Arbeitshausstrafe (nicht aber auch Gefängnißstrafe) verwirkt worden ist, welche ein Jahr nicht übersteigt, so soll dieselbe in körperliche Züchtigung verwandelt werden, in der Art, daß der Uebertreter mit 25 bis 50 Streichen belegt wird. Nach erfolgter Vollziehung dieser Strafe ist derselbe des Landes zu verweisen und über die Grenze zu schaffen.“ Der Hannoversche Entwurf Art. 24. gestattet körperliche Züchtigung nur gegen fremde Vagabonden und Bettler wegen vorsätzlicher Verbrechen und verbindet damit die Ausschaffung außer Landes. Der Sächsische Gesetzentwurf hat weder auf fremde Vaganten und Bettler sich beschränkt, noch bloß von vorsätzlichen Verbrechen gesprochen. Daß bei Verbrechen unter 18 Jahren eine Verwandlung der Gefängnißstrafen in Hiebe nicht stattfinden könne, darüber ist die Deputation einverstanden, und es bedarf diesfalls bloß der Beziehung auf den Bericht. Man hat aber auch hiermit sich nicht begnügt, sondern um dem ganzen Strafsysteme durch Hiebe in allen Fällen Anwendbarkeit zu sichern, die Verwandlung in Hiebe auf Verbrecher ausgedehnt, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache oder Muthwillen schuldig gemacht haben (dahin werden wohl alle Verbrechen gegen das Eigenthum gerechnet werden können), oder der körperlichen Verletzung anderer Personen sich schuldig gemacht haben (so sind denn doch auch alle Verbrechen gegen die Person, Mord und Todtschlag ausgenommen, unter die Abstrafung durch Hiebe angereiht), und dieses heißt mit anderen Worten: alle Verbrechen gegen Person und Eigenthum, welche nicht mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedrohet sind, können auch mit Hieben in Kürze abgethan und verbüßt werden. Zwar ist noch beigelegt worden: „und bei denen die Verbüßung einer Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe nicht geeignet wäre, sie von ferneren Verbrechen abzuschrecken;“ allein durch einen solchen Beisatz ist Nichts gewonnen, die Härte ist nicht gemildert worden. Welcher Verbrecher unter die Abstrafung mit Hieben gestellt sei, welcher dagegen unter die gesetzlichen Strafen des Gefängnisses zu stellen, darüber sagt das Gesetz Nichts, die Willkür soll darüber gebieten. Gewiß ist es bedenklich, dem Untersuchungsrichter auch die Entscheidung über die geführte Untersuchung zu überlassen, und dieses wurde seit Jahrhunderten in Deutschland anerkannt; so bildeten sich die Spruchcollegien, in ihnen ruhete die Sicherung gegen Willkür, gegen Parteilichkeit und Vorurtheil des Untersuchungsrichters,